

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen in 08280 Aue-Bad Schlema, Chemnitzer Straße 3
durch die Fritz Beier Containerdienst GmbH
Aktenzeichen: 80205-2022-808

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fritz Beier Containerdienst GmbH, 08280 Aue-Bad Schlema, Chemnitzer Straße 3, beantragte mit Antrag vom 30.06.2022 und der Nachreichung vom 25.07.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort 08280 Aue-Bad Schlema, Chemnitzer Straße 3 (Flurstücke Nrn. 276/3, 276/5, 281/5, 286/14 und 307/6 der Gemarkung Alberoda). Gegenstand des Verfahrens ist die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Baumischabfallsortieranlage von 10.000 t/a auf 15.000 t/a, der Ersatz des vorhandenen Altholzshredders UNIREC 1100 der Firma Möschle mit einer Durchsatzleistung von < 10 t/d durch einen Shredder DW 3060 Type F-Biopower der Firma Doppstadt mit einer Durchsatzleistung von maximal 40 t/d, die Präzisierung der Lagerflächen infolge der Neuvermessung des Betriebsgeländes, die zusätzliche Lagerung von Kunststoffabfall, die zusätzliche Lagerung und Behandlung von Etikettenpapierrollen und der Entfall der Lagerung von kommunalen Klärschlämmen.

Rechtsgrundlagen für die Genehmigung sind §§ 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung und Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.1.2 und Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für den Anlagenteil Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, der der Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:

Standortbeschreibung

Der Standort der Anlage befindet sich in 08280 Aue-Bad Schlema auf einem bestehenden Betriebsgelände. Es werden keine Baumaßnahmen durchgeführt. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Im direkten Umfeld des Anlagenstandorts befinden sich ausschließlich gewerblich genutzte Anlagen. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist mehr als 400 m von der Grenze des Betriebsgrundstückes entfernt.

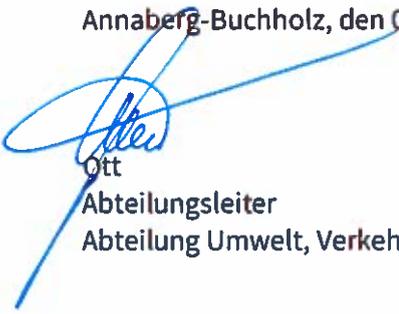
Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Wasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben liegt auch in keinem dem Naturschutzrecht unterliegenden festgesetzten, geplanten oder einstweilig sichergestellten Schutzgebiet gemäß den §§ 14 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bzw. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschließlich FFH- und SPA-Gebiet im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie gesetzlich geschütztem Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 SächsNatSchG. Eine etwaige negative Beeinträchtigung dieser oder weiterer Schutzgüter des Naturschutzes kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände der Fritz Beier Containerdienst GmbH realisiert, hierdurch sind ein Verlust, die Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume und negative Einwirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Die beantragten Änderungen sind nicht mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung oder Beeinträchtigungen von Flora und Fauna verbunden. Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind aufgrund des dem Stand der Technik entsprechenden Betriebs der Anlage und des großen Abstandes zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung ausgeschlossen. Es entstehen keine zusätzlichen Lärmimmissionen. Der neue Shredder weist gegenüber dem bisherigen einen um 14 dB(A) geringeren Schallleistungspegel auf. Unfall- und Störfallrisiken bestehen nicht. Die Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten wird von der beantragten Änderung nicht berührt und stellt mit einer maximalen Gesamtlagermenge von 200 t einen eher untergeordneten Anlagenteil dar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

Annaberg-Buchholz, den 03.11.2022



Ott

Abteilungsleiter
Abteilung Umwelt, Verkehr und Sicherheit